

Aktionärsanträge der zCapital AG vom 21. Februar 2024

6. Statutenänderungen

Traktandum 6.1: Abschaffung der Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkung

§ 3 Abs. 2 lautet neu:

Abs. 2: Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Optionsoder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

§ 5 lautet neu:

Abs 1: Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionäre mit Stimmrecht" und "Aktionäre ohne Stimmrecht".

Abs. 2: Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch, welches der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann, als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt und im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Nach dem Erwerb von Namenaktien wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die damit zusammenhängenden Rechte ausüben. Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wird, unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Paragraphen, für die Namenaktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eintragen. Gesuche um Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht werden abgelehnt, wenn und soweit diese Begrenzung überschritten wird. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Paragraphen halten. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder Ausnahmen bewilligen.

Abs. 3: Als eine Person im Sinne von § 5 der Statuten gelten auch:

- a) juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.

Abs. 4: Die Begrenzung der Anerkennung einer Person als Aktionär mit Stimmrecht auf insgesamt 2% des Aktienkapitals gilt auch für die Zeichnung sowie den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Options und Wandelrechten auf Namenaktien aus Anleihensobligationen und anderen von der Gesellschaft oder von Dritten ausgegebenen Wertpapieren oder Wertrechten.

Abs. 5: Übt ein Aktionär oder Bezugsrechterwerber von der Gesellschaft zugewiesene oder von Dritten erworbene Bezugsrechte aus, so wird er für die neuen Namenaktien insoweit als Aktionär anerkannt und mit Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen, als diese zusammen mit seinen bisherigen Aktien 2% des ausgegebenen Aktienkapitals nicht überschreiten; für die über der Quote von 2% liegenden Namenaktien gilt er als Aktionär ohne Stimmrecht. Ist ein Aktionär gestützt auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Ausnahme bereits für mehr als 2% des ausgegebenen Namenaktienkapitals im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, so wird er einschliesslich der neuen Namenaktien bis zu seiner bisher vom Verwaltungsrat genehmigten Quote als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt und ins Aktienbuch eingetragen.

Abs. 6: Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze auf über die Eintragung (als Aktionär mit oder ohne Stimmrecht) von Banken, Effektenhändlern und gewerbsmässigen Vermögensverwaltern und deren Hilfsgesellschaften, die für Rechnung mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen handeln (Nominees) und sich verpflichten, die von ihm näher festzulegenden Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu machen.

§ 16 lautet neu:

Abs. 3: Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann ein Aktionär oder eine zur Vertretung bevollmächtigte Person direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nicht mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Abs. 4: Als ein Aktionär im Sinne von § 16 Abs. 3 der Statuten gelten auch:

- a) juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.

§ 17 Abs. 3 lit. c lautet neu:

die <u>Einführung einer</u> <u>Aufhebung von § 16 Abs. 3 und 4 der Statuten sowie die Abschaffung oder Erleichterung der darin genannten</u> Stimmrechtsbeschränkungen;

Begründung

Förderung der Aktionärsdemokratie

Die 2%-Vinkulierung bei der Baloise Holding AG ist ein Relikt aus vergangenen Zeiten und steht im Widerspruch zu den modernen Prinzipien der Corporate Governance. Jeder Aktionär sollte das Recht haben, seine Stimme entsprechend seinem Anteil am Unternehmen einbringen zu können.

Abbau von Machtungleichgewichten

Die Aufhebung der Vinkulierung ist ein Schritt zu einer ausgewogeneren Machtverteilung, die sicherstellt, dass strategische Fehlentwicklungen schneller korrigiert werden können. Es geht darum, ein gesundes Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und dem Aktionariat herzustellen. Dafür sollte sich jeder Aktionär immer im Sinne von «one share-one vote» einbringen können.

Attraktiv für Investoren

Die Aufhebung der Stimmrechts- und Eintragungsbeschränkung erhöht die Attraktivität der Baloise Holding AG für langfristig orientierte Finanzinvestoren, die an einer aktiven Mitgestaltung der Unternehmensentwicklung interessiert sind. Dies ist ebenfalls im Interesse des breiten Anlegerpublikums.

Schutz vor Übernahmen durch Exzellenz

Gut geführte Unternehmen haben keine Angst vor ihren Aktionären. Ein fairer Aktienkurs, gestärkt durch eine offene Kommunikation und breite Aktionärsstruktur, ist der beste Schutz vor unerwünschten Übernahmen. Daraus ergibt sich eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Traktandum 6.2: Neuregelung betreffend Nominees

§ 5 unmittelbar nach bisherigem Abs. 6, neuer Absatz:

Banken, Effektenhändler und gewerbsmässige Vermögensverwalter und deren Hilfsgesellschaften, die für Rechnung mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen handeln (Nominees), die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, werden ohne Weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Nominees mit ihren Namenaktien nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr

des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflichten gemäss FinfraG erfüllt werden. Der Vewaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über ihre Meldepflichten abzuschliessen.

Begründung

Der Aktionärswillen kommt umso besser zum Ausdruck, je mehr Stimmrechte ausgeübt werden. Nominees sind ein gutes Instrument, um die Stimmen der Aktionärinnen und Aktionäre unbürokratisch in die Generalversammlung einzubringen. Durch die Festlegung klarer Regeln für die Eintragung von Nominees im Aktienregister wird eine konsistente und transparente Praxis geschaffen. Dies erleichtert sowohl für die Nominees als auch für Baloise Holding AG das Verständnis und die Einhaltung der Regeln.

Traktandum 6.3: Änderung qualifiziertes Mehr gemäss §17 Absatz 3 der Statuten

§ 17 lautet neu:

Abs. 3: Der Zustimmung von mindestens drei Viertel zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen, welche zugleich zusammen mindestens einen Drittel der gesamten, von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf sich vereinigen, bedürfen die folgenden Beschlüsse:

Begründung

Eine Zustimmungsquote von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen für wichtige Beschlüsse erscheint zu hoch. Das Obligationenrecht schlägt zwei Drittel der vertretenen Stimmen vor. Die Absenkung der Schwelle für die Zustimmung zu wichtigen Beschlüssen erhöht die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft. Grosse strategische Entscheidungen können besser umgesetzt werden, ohne dabei die Bedeutung einer starken Mehrheitsunterstützung zu untergraben. Die meisten kotierten Unternehmen in der Schweiz verwenden die Zwei-Drittel-Mehrheit als Standard für die Genehmigung wichtiger Beschlüsse.